

Strafrechtliche Begutachtung

PH Ludwigsburg, Sommersemester 2023



Aktuelles

Mordverdacht

Jugendliche sollen 15-jähriges Mädchen getötet haben

Jugendkriminalität

Jugendkriminalität

Gewalt kommt nicht von ungefähr

ZEIT  ONLINE



Getöteter Junge

Haftbefehl wegen Mordes gegen 14-Jährigen erlassen

Z+ Jugendkriminalität

Jugend außer Kontrolle?

Die Kinder- und Jugendkriminalität ist im vergangenen Jahr gestiegen. Das zeigt die neue Kriminalstatistik. Was

Kriminalität

Silvester-Krawalle: Giffey plant Gipfel gegen Jugendgewalt



Aktuelles – Kriminalstatistik 2022

Quelle PKS 2022, veröffentlicht durch Bundesregierung

7 – T01

Tatverdächtige	Anzahl		Veränderung		Anteil an TV insgesamt	
	2022	2021	absolut	in %	2022	2021
Tatverdächtige insgesamt	2.093.782	1.892.003	201.779	10,7	100,0	100,0
Männlich	1.565.240	1.419.594	145.646	10,3	74,8	75,0
Weiblich	528.542	472.409	56.133	11,9	25,2	25,0
Tatverdächtige insgesamt nach Alter						
Kinder (0 bis unter 14 Jahre)	93.095	68.725	24.370	35,5	4,4	3,6
davon:						
deutsche Kinder	62.738	48.208	14.530	30,1	3,0	2,5
nichtdeutsche Kinder	30.357	20.517	9.840	48,0	1,4	1,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	189.149	154.889	34.260	22,1	9,0	8,2
davon:						
deutsche Jugendliche	136.090	119.558	16.532	13,8	6,5	6,3
nichtdeutsche Jugendliche	53.059	35.331	17.728	50,2	2,5	1,9
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	160.998	150.865	10.133	6,7	7,7	8,0
davon:						
deutsche Heranwachsende	106.730	107.431	701	0,7	5,1	5,7
nichtdeutsche Heranwachsende	54.268	43.434	10.834	24,9	2,6	2,3
Erwachsene (ab 21 Jahre)	1.650.540	1.517.524	133.016	8,8	78,8	80,2
davon:						
deutsche Erwachsene	1.004.348	977.679	26.669	2,7	48,0	51,7
nichtdeutsche Erwachsene	646.192	539.845	106.347	19,7	30,9	28,5

Anstieg der Jugendkriminalität?

- „Post Corona Effekt“ wird diskutiert
 - Vergleich zu Kriminalstatistik 2019 (vor Corona): Anstieg Kinder 16%, Jugendliche 7%
 - Seit 2007 bis 2021 rel. kontinuierlicher Rückgang, zwischen 2007 und 2015 reduzierte sich Anteil der Jugendlichen, die wegen Gewaltdelikten polizeilich registriert wurden, von 1,1% auf 0,5%
 - Validität bezüglich tatsächlicher Delinquenz? „Hellfeld der Kriminalität“
- ⇒ Weiterer Verlauf muss beobachtet werden, **keine** unmittelbaren, direkten Rückschlüsse ziehen
- ⇒ Anmerkung zur Statistik: Straffälligkeit hat nichts mit Ethnie, sondern wie folgt, mit biologischen, sozialen und familiären Risikofaktoren zu tun

Entwicklungsaufgaben Adoleszenz

Abnorme Umstände (MAS, Achse 5)

Körper

Sexualität

Ablöse- und Autonomieentwicklung

Peergroup

Wertvorstellungen

Partnerschaft / Familie

Beruf

Abnorme innerfamiliäre Beziehung

Psychische Störungen, abweichendes Verhalten in der Familie

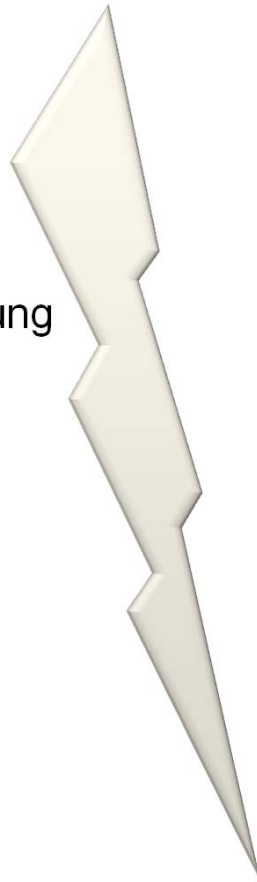
Inadäquate, verzerrte Kommunikation

Abnorme Erziehungsbedingungen

Akute belastende Lebensereignisse

Gesellschaftliche Belastungsfaktoren

Chronische Belastung Schule oder Arbeit



Risikofaktoren für Delinquenzentwicklung

Quelle: Lösel F (2003), Delinquenzentwicklung in Kindheit und Jugend. (In Günter M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden)

Biologische Ebene

Temperamentsfaktoren

Perinatale Hirnschädigungen

Kognitive Defizite (Intelligenz / Teilleistungsstörungen)

Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom

Risikofaktoren für Delinquenzentwicklung

Quelle: Lösel F (2003), Delinquenzentwicklung in Kindheit und Jugend. (In Günter M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden)

Familiäre Ebene

Konflikte, Disharmonie

Misshandlung, Deprivation, Vernachlässigung

Verwahrlosung

Inkonsistente, uneinfühlsame Erziehung

Alkoholismus, Kriminalität

Auflösung der Familie, familiäre Belastungen

„Multiproblemfamilie“

Risikofaktoren für Delinquenzentwicklung

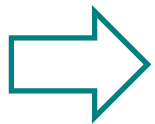
Quelle: Lösel F (2003), Delinquenzentwicklung in Kindheit und Jugend. (In Günter M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden)

Soziale Ebene

Soziale Brennpunkte, Gewalt in Nachbarschaft

Migration

Orientierung an delinquenten Peergroups



Komplexe Interaktion und Kumulation der Risikofaktoren, wodurch sich hochgradig individuelle Risikokonstellationen ergeben.

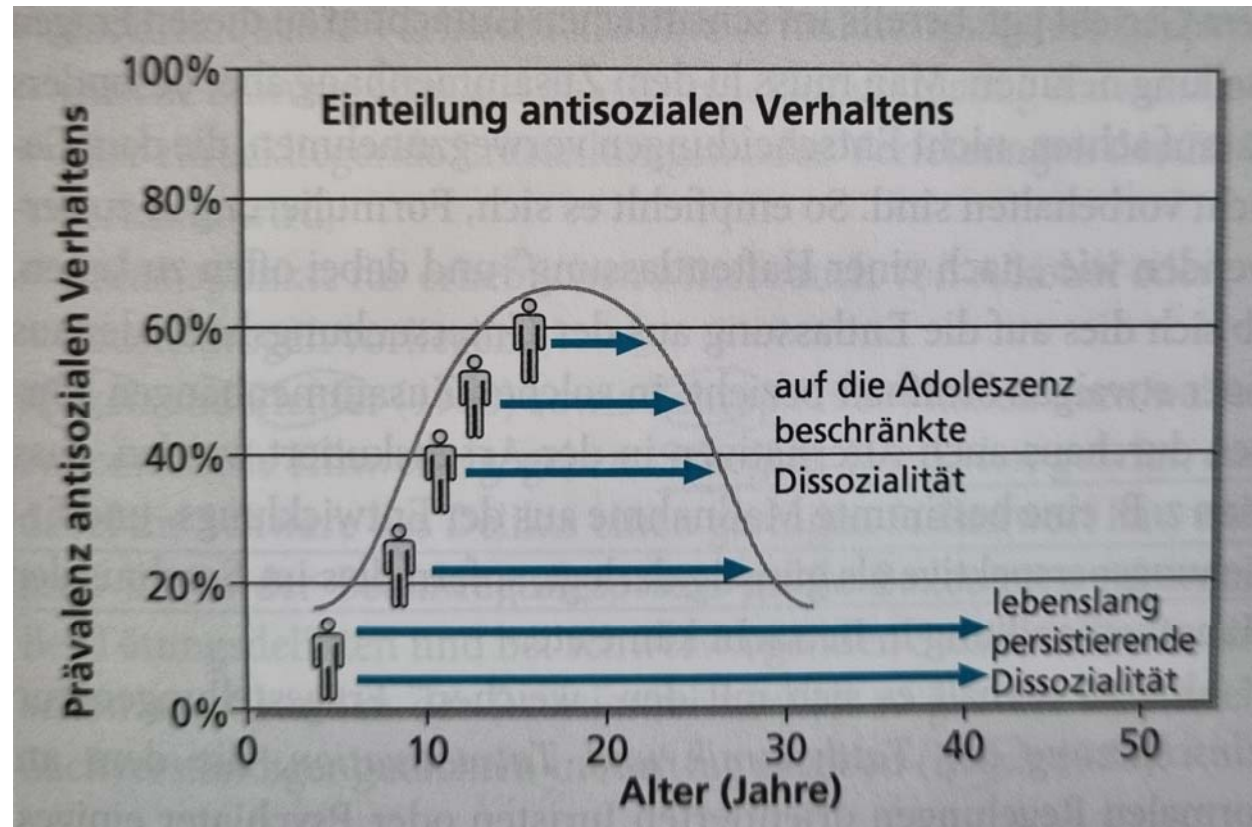
Dynamische Entwicklung, Risikofaktoren und Protektive Faktoren verändern sich!

Protektive Faktoren

Quelle: Lösel F (2003), Delinquenzentwicklung in Kindheit und Jugend. (In Günter M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden)

- Einfaches Temperament, Ängstlichkeit
- Sichere Bindung
- Emotionale Zuwendung, Konsistenz, Kontrolle in Erziehung
- Flexible Anpassung Ich-Grenzen („ego resiliency“)
- Aktives, nicht vermeidendes Bewältigungsverhalten
- Positives, nicht überhöhtes Selbstbild
- Überdurchschnittliche Intelligenz, Planungsverhalten
- Schulischer Erfolg
- Soziale Beziehungen zu nichtdelinquenten Peers bzw. gewisse soziale Isolation
- Vorbilder für Resilienz in schwierigen Umständen
- Sozial integrierte Nachbarschaft

Delinquentes Handeln – ein Stück weit „typisch jugendlich“ ?!?



Schematische Darstellung eines möglichen Modells der Entwicklung antisozialen Verhaltens nach Moffitt (1993)

Diagramm aus Günter M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Venzlaff, Foerster, Dreßing (Hrsg.), Habermeyer (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung. S.649

adolescence limited antisocial behaviour

nach Moffitt, Psychological Review (1993)

Weitere Quellen: Boers/Reinecke 2019, Hoops/Holthusen 2011, Feltes/Fischer 2018, Schumann 2010

- Delinquenz im Sinne verzögerter Reifung/Adaptation
- Mit Blick auf Dunkelziffer/Bagatelldelinquenz nahezu jeder Jugendliche betroffen
- Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Schwarzfahren, einfache KV
- Spontan, situativ, Gruppenkontext/Orientierung an Peer, episodenhaft
- Beim überwiegenden Teil der Jugendlichen passageres Phänomen, das ohne äußere Intervention rückläufig wird
- Entwicklung bringt Bedürfnisse hoher Intensität mit sich, die mit den zugestandenen Handlungsspielräumen, persönlichen Fähigkeiten und materiellen Mitteln kollidieren
- Begünstigung von dissozialem Handeln: symbolische Aufladung und Ersatzbefriedigung, Affektabfuhr, narzisstische Aufwertung

life course persistent antisocial behaviour

- Neuropsychologische Probleme (ADHS, Lernbehinderungen, schwieriges Temperament)
- Risikobehaftetes, soziales Umfeld
- Interaktion der Risikofaktoren, zunehmend pathologische Persönlichkeitsentwicklung

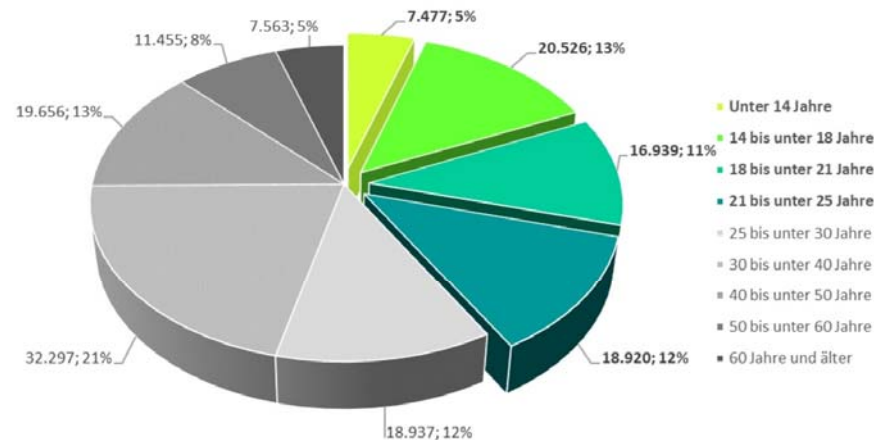


PROSPEKTIVE VORHERSAGEKRAFT DIESES
KONZEPTES IST GERING

Gewaltkriminalität

- u.a. gefährliche/schwere KV, Raub, Sexualstraftaten (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Übergriff im besonders schweren Fall), Mord
- Nur sehr kleine Gruppe Jugendlicher / Heranwachsender mit kumulierenden Risikofaktoren

Gewaltkriminalität nach Altersgruppen im Jahr 2021 (absolut und Anteil der Altersgruppen in %)



Quelle: PKS Bundeskriminalamt Zeitreihen, Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München

Gewaltkriminalität – Tatverdächtige nach Alter im Jahr 2021

Ausgewählte Straftaten/-gruppen	Altersstruktur in Jahren der Tatverdächtigen in %				
	insgesamt 100%	Kinder < 14 J.	Jugendliche 14 < 18 J.	Heranwachsende 18 < 21 J.	Jung- erwachsene 21 < 25 J.
Gewaltkriminalität	153.770	4,9	13,3	11,0	12,3
<i>darunter:</i>					
Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	2.595	0,7	6,7	10,9	15,0
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im bes. schw. Fall	8.676	1,0	11,8	12,7	15,2
Raubdelikte	23.511	4,1	21,5	14,7	13,0
Körperverletzung mit Todesfolge	70	0,0	2,9	10,0	10,0
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien	124.602	5,4	12,8	10,4	11,9
Erpresserischer Menschenraub	137	0,0	4,4	20,4	15,3
Geiselnahme	63	0,0	3,2	9,5	12,7
Angriff auf den Luft- und Seeverkehr	0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: PKS Bundeskriminalamt Zeitreihen, Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München

Hinweis: Ein Mensch kann bezüglich mehrerer Straftaten verdächtigt werden. Somit entspricht die Fallzahl Gewaltkriminalität nicht mit der Summe der Fallzahlen der einzelnen Delikte überein.

Risikogruppen in der KJP

Störung des Sozialverhaltens (ICD 10)

F91.0: auf den familiären Rahmen beschränkte Störung des Sozialverhaltens

F91.1: Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen

F91.2: Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen

F91.3: Störung des Sozialverhaltens mit oppositionellem, aufsässigen Verhalten

F92.0: Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung

F92.8: sonstige kombinierte Störung des Sozialverhaltens

Störung des Sozialverhaltens (ICD 10)

- Wiederholendes, anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens
- Regelverletzungen schwerwiegender als kindischer Unfug oder jugendliche Aufmüpfigkeit
- Mind. 6 Monate
- Beispiele für Verhaltensweisen, welche diese Diagnose begründen, umfassen ein extremes Maß an Streiten oder Tyrannisieren, Grausamkeit gegenüber anderen Personen oder Tieren, erhebliche Destruktivität gegenüber Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, Schulschwänzen oder Weglaufen von zu Hause, ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche und Ungehorsam.

Änderung in ICD 11: Einteilung nach Alter bei Beginn der Störung,
„Specifier“: Kinder mit limitierten prosozialen Emotionen (frühe psychopathische Anteile)

Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD10 F90.1)

Diese Gruppe von Störungen ist charakterisiert durch einen frühen Beginn, meist in den ersten fünf Lebensjahren, einen Mangel an Ausdauer bei Beschäftigungen, die kognitiven Einsatz verlangen, und eine Tendenz, von einer Tätigkeit zu einer anderen zu wechseln, ohne etwas zu Ende zu bringen; hinzu kommt eine desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität. Verschiedene andere Auffälligkeiten können zusätzlich vorliegen. Hyperkinetische Kinder sind **oft achtlos und impulsiv, neigen zu Unfällen und werden oft bestraft**, weil sie eher aus Unachtsamkeit als vorsätzlich Regeln verletzen. Ihre Beziehung zu Erwachsenen ist oft von einer Distanzstörung und einem Mangel an normaler Vorsicht und Zurückhaltung geprägt. Bei anderen Kindern sind sie unbeliebt und können isoliert sein. Beeinträchtigung kognitiver Funktionen ist häufig, spezifische Verzögerungen der motorischen und sprachlichen Entwicklung kommen überproportional oft vor. **Sekundäre Komplikationen sind dissoziales Verhalten** und niedriges Selbstwertgefühl.



Risikoprofil

Risikoentwicklungen in Richtung Gewaltdelinquenz

- Psychische und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen
- Sich verfestigende Persönlichkeitsfehlentwicklungen
v.a. Dissoziale Persönlichkeitsstörung

Empathiefähigkeit?

„hot aggression“

reaktiv, affektiv, defensiv, impulsiv

„cold aggression“

geplant, proaktiv, instrumentell

Das Jugendstrafrecht

Ein Erziehungsgedanke - JGG §2

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren **vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.**

Strafen nach dem Jugendgerichtsgesetz

- Erziehungsmaßregeln / Weisungen
- Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest)
- Jugendstrafe (mind. 6 Monate, max. 5 Jahre bei Jugendlichen, 10 bei Heranwachsenden)
 - ⇒ Schädliche Neigungen (juristischer Begriff, Häufigkeit und Schwere)
 - ⇒ Schwere der Schuld

Besonders im Jugendgerichtsverfahren: Jugendhilfe ist im Strafverfahren von Anfang an involviert, nimmt Stellung, begleitet die Verhandlungen


Strafrechtliche Verantwortung

- Kind (<14Jahre): Schuldunfähig, keine Strafverfolgung. Einwirken über Jugendamt und Familiengerichte möglich
- Jugendlicher (14-17): Strafrechtlich verantwortlich, wenn tatbezogen eine erforderliche Entwicklungsreife vorhanden ist (§3 JGG). Dann Jugendgerichtsgesetz anzuwenden.
- Heranwachsender (18-21): Strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Erwachsene. Gericht muss entscheiden, ob Bestimmungen des Erwachsenen- oder Jugendstrafrechtes angewendet werden (§105 JGG)

Strafreife - §3 JGG

Jugendgerichtsgesetz (JGG) **§ 3 Verantwortlichkeit**

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

 In der strafrechtlichen Begutachtung von Jugendlichen sind die Einschätzungen von Persönlichkeit, Entwicklungsstand und -dynamik, Erziehungsmöglichkeiten, familiäre und außerfamiliäre Beziehungsdynamiken essentiell

Einschätzung der Strafreife - §3 JGG

- Keine allgemein anerkannten Kriterien von geistiger und sittlicher Reife – viel klinische Erfahrung notwendig
- Geistige Reife: klinisch zu erhebende, kognitive Leistungsfähigkeit (Untersuchung, Schullaufbahn, Alltagsfähigkeit, Intelligenztests)
- Sittliche Reife: Teilweise von geistiger Reife beeinflusst. Entwicklung von Moralvorstellungen. Einsicht dahingehend, dass eigenes Verhalten schutzwürdige Interessen anderer Personen verletzt.



Tatzeitpunkt, nicht Untersuchungszeitpunkt relevant!
Entwicklungsschübe, die die geistige und sittliche Reife erheblich beeinflussen, sind im Zeitabstand möglich

Beispiele möglicher Einschränkungen von Strafreife: Familienkriminalität, sexuelle Beziehungen junger Jugendlicher mit Kindern, komplexe Verbotsstrukturen, Verlust von Handlungskontrolle

Einschränkung von Schuldfähigkeit

§§20, 21 StGB

§ 20 StGB

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat **wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit unfähig** ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach §49, Abs. 1 gemildert werden

Eingangskriterien nach §20 StGB

Stufe 1 Biologische Stufe

- Krankhafte seelische Störung
Psychosen, organisch bedingte Psychopathologien, akute Intoxikation, akute Entzugssymptomatik oder drohender, schwerer Entzug
- tiefgreifende Bewusstseinsstörung
Kriterien nach Saß, Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Vergegenwärtigung von intellektuellem und emotionalem Erleben
- Schwachsinn
IQ<70 und Defizite in sozialer Fähigkeit und Anpassung ohne nachweisliche Ursache (dann schwere seelische Störung)
- schwere andere seelische Abartigkeit



ADHS, Störung des Sozialverhaltens erfüllen Eingangskriterium nicht!

Sehr zurückhaltend bei Persönlichkeitsfehlentwicklungen, Autismus

Eingangskriterien nach §20 StGB

Stufe 2 / 3 Psychologische Stufe

- Stufe 2 Einsichtsfähigkeit: War der/die Jugendliche in der Lage das Unrecht einzusehen?
- Stufe 3 Steuerungsfähigkeit: Sofern die Einsichtsfähigkeit gegeben, war der/die Jugendliche fähig, sein Verhalten adäquat zu steuern?

Falldarstellung

Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden - §105 JGG

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4-8,9 Nummer 1, §§ 10,11 und 13-32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass **er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand**, oder
2. **es sich nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.**

Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden - häufig kritisch diskutiert

- Zu milde? Zu hohes Rückfallrisiko?
- Schwankungen zwischen Bundesländern
- Hoher öffentlicher Druck, v.a. bei schweren Gewaltdelikten (z.B. Hochsetzen des Höchstmaßes bei Mord auf 15 Jahre)

Nicht unbedingt milder, aber flexibler und altersangemessen mit dem Ziel einer prosozialen Wiedereingliederung. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht dem Entwicklungsstand der Heranwachsenden meist eher angemessen, da noch enorme Entwicklungskräfte wirken.

Reifemerkmale nach Esser

Versuch einer Operationalisierung

Esser et al. 1991

- Realistische Lebensplanung vs. Leben im Augenblick
- Eigenständigkeit gegenüber den Eltern, aber auch der Peergroup vs. starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit
- Ernsthafte vs. spielerische Einstellung gegenüber Arbeit und Schule
- Äußerer Eindruck (Gesamteindruck, Gesicht, Figur, Größe)
- Realistische Alltagsbewältigung vs. Tagträume, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen
- Gleichaltrige oder ältere vs. überwiegend jüngere Freunde
- Bindungsfähigkeit vs. Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche
- Aufrechterhaltung intimer Beziehungen über längere Zeit
- Konsistente berechenbare Stimmungslage vs. Jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass

Maßregelvollzug §63 StGB, §64 StGB

nur sehr zurückhaltend angewendet, das JGG bietet Alternativen

§ 63 StGB

1. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder in der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(Falldarstellung)

§ 64 StGB

1. Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

2. Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vorneherein aussichtslos erscheint.

Besonderheiten in einzelnen Gruppen

- Jugendliche Sexualstraftäter
 - Häufig sozial isoliert, in Entwicklung retardiert. Prognose u.U. gut bei sexualpädagogischer Arbeit/Jugendhilfe
 - Wenn verbunden mit hochaggressiver Gewaltdelinquenz und anderen Straftaten hohes Rezidivrisiko. Behandlung der Gewaltdelinquenz
 - Perverse Fixierungen in der Altersgruppe selten, schlecht vorhersehbar
- Mädchen: zwischen 20 – 30 %, v.a. in den schweren Delikten dtl. unterrepräsentiert
 - Beziehungsdynamik häufig wesentlich beeinflussend (TARD Studie)
 - Opfer häufig Verwandter oder Ersatzperson
 - Fall

Quellen

Günter M (2021). Strafrechtliche Begutachtung von Kindern und Jugendlichen. In: Venzlaff, Foerster, Dreßing (Hrsg.), Habermeyer (Hrsg.). Psychiatrische Begutachtung. München: Elsevier

Andere wie angegeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit